

Telefon: 233 - 60100
233 - 61200
Telefax: 233 - 60105
233 - 61205

Baureferat
Verwaltung und Recht
Tiefbau

Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 01535

Anlagen:

- Gebührengutachten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIKOM
- Entwurf einer Änderungssatzung zur Straßenreinigungsgebührensatzung

Beschluss des Bauausschusses vom 11.11.2014 (VB)

Öffentliche Sitzung

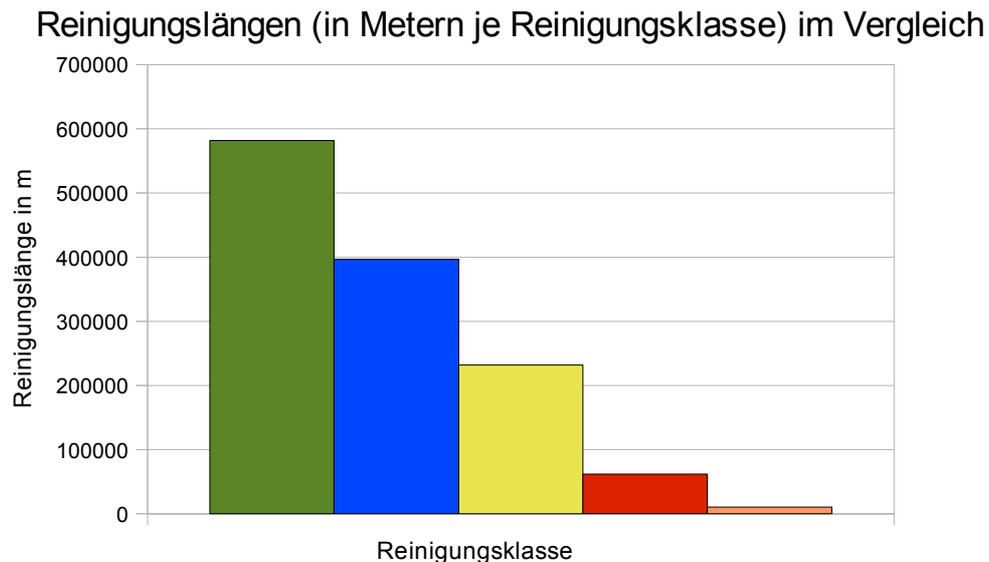
I. Vortrag der Referentin

1. Ausgangslage

Die Straßenreinigungs- und -sicherungsverordnung der Landeshauptstadt München verpflichtet die Eigentümer von Grundstücken, die diesen zugeordneten Flächen der öffentlichen Straßen zu reinigen und die Gehbahnen im Winter in einem sicheren Zustand zu halten.

Für einen Teil des Straßennetzes hat die Landeshauptstadt München diese Aufgaben gemäß Straßenreinigungssatzung selbst übernommen (Vollanschlussgebiet). Entsprechend dieser Satzung werden bei diesen Straßen die Fahrbahnen, Radwege und Gehbahnen nach ihrer Verkehrsbedeutung und der notwendigen Reinigungsintensität entsprechend den vier unterschiedlichen Reinigungsklassen gereinigt, die Abfallbehälter entleert sowie die Gehbahnen im Winter gesichert (Reinigungsklasse S, 1 – 3). Zusätzlich reinigt die Stadt bei besonders stark befahrenen Straßen außerhalb des Vollanschlussgebietes die Fahrbahnen und Radwege für die Anlieger, weil diesen die Reinigung aus Sicherheitsgründen nicht zuzumuten ist (Reinigungsklasse F).

Für ihre Leistungen erhebt die Landeshauptstadt München Gebühren nach der Straßenreinigungsgebührensatzung auf der Basis von Euro pro Frontmeter. Die Gesamtreinigungsmengen verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Reinigungsklassen:



Reinigungsklasse	F	2	3	1	S
Reinigungslänge in m	580.953	394.423	237.773	64.240	10.219

Die Straßenreinigungsgebühren wurden zuletzt zum 01.01.2011 angepasst. Wie im damaligen Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates „Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung“ vom 15.12.2010 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 05355) dargestellt, war es seinerzeit notwendig, die Gebührensätze für den Kalkulationszeitraum 2011 – 2014 anzuheben. Dies war insbesondere erforderlich, da die Rückführung der Finanzreserven aus dem vorausgegangenen Gebührenzeitraum abgeschlossen und gleichzeitig eine Unterdeckung in Höhe von ca. 7,5 Mio. € (inklusive Zinsen) in der Kalkulation für die Gebührenperiode 2011 – 2014 gebührenerhöhend zu berücksichtigen war.

2. Nachkalkulation für die Jahre 2010 – 2014

Für die Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren konnte nach einem Teilnehmerwettbewerb die renommierte und leistungsfähige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - WIKOM - beauftragt werden.

Für die Jahre 2010 - 2013 wurde durch die Firma WIKOM eine gutachterliche Prüfung der Nachkalkulation durchgeführt und eine Prognose für 2014 erstellt. Dazu wurden zunächst die Finanzdaten kostenrechnerisch geprüft und das Ergebnis der Gegenüberstellung mit den Kalkulationswerten der letzten Gebührenkalkulation festgestellt.

Aus dieser Gegenüberstellung ergibt sich für die Nachkalkulation eine tatsächliche Abweichung (Überdeckung) von ca. 0,8 Mio. €. Dies entspricht ca. 0,6 % bezogen auf die kalkulierten Gesamtkosten für den abgelaufenen Kalkulationszeitraum 2011 – 2014. Die Überdeckung wurde in die Kalkulation für die Gebührenperiode 2015 – 2018 einbezogen.

3. Vorkalkulation für die Jahre 2015 – 2018

Für die Vorkalkulation wurden durch den Gutachter sowohl die betrieblichen Daten (Änderungen bei den Reinigungs- und Sicherungsflächen sowie den Abfallbehältern) als auch die Betriebskosten für den Gebührenzeitraum 2011 – 2014 bewertet.

Für die Kalkulation der Betriebskosten wurden die Istwerte des aktuellen Gebührenzeitraums als Basis verwendet. Dies hat den Vorteil, dass die witterungsbedingt vorhandenen Kostenschwankungen und die Zuordnung der Kosten auf den Gebührenschuldner bzw. den Hoheitshaushalt bestmöglich einkalkuliert werden konnten.

Eine Fortschreibung der Werte erfolgte, wenn für die kommende Gebührenperiode Kostensteigerungen zu erwarten sind (Tariferhöhungen, Steigerungen bei den Betriebs- und Sachmitteln, wie z.B. Treibstoffkosten).

4. Gebührenentwicklung 2011 – 2018

	2011 – 2014	2015 – 2018
	in € / Frontmeter	
F	4,07	4,06
3	19,75	19,55
2	39,10	38,57
1	55,43	53,28
S	150,72	157,61

Den für die Gebührenperiode 2015 – 2018 zu kalkulierenden Betriebskosten stehen gebührensenkende Effekte gegenüber, insbesondere der Wegfall der bereits eingangs unter Ziffer 1 des Vortrages dargestellten Kostenunterdeckung, die im Kalkulationszeitraum 2011 bis 2014 gebührenerhöhend zu berücksichtigen war. Im Ergebnis ergibt sich im Vergleich zur aktuellen Gebührenperiode (2011 – 2014) bei allen Reinigungsklassen – mit Ausnahme der Reinigungsklasse S – eine moderate Senkung der Gebührensätze.

Die leichte Steigerung bei der Reinigungsklasse S ist insbesondere auf das deutlich gestiegene Abfallaufkommen in diesen hochfrequentierten Straßen und auf die deswegen vorgenommene Verdoppelung des Fassungsvermögens der Abfallbehälter zurückzuführen (siehe Ausführungen im Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 19.03.2014 „Aktion Saubere Stadt - Weiterentwicklung“, Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 14090).

Beteiligungsrechte der Bezirksausschüsse bestehen in dieser Angelegenheit nicht.

Die Änderungssatzung ist mit dem Direktorium - Rechtsabteilung hinsichtlich der von dort zu vertretenden formellen Belange abgestimmt.

Die Stadtkämmerei hat die Beschlussvorlage zur Kenntnis genommen.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Danner, die Verwaltungsbeirätin der Hauptabteilung Verwaltung und Recht, Frau Stadträtin Dr. Söllner-Schaar, und die Verwaltungsbeirätin der Hauptabteilung Tiefbau, Frau Stadträtin Dr. Menges, haben Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Vom Beschlussvortrag wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Die Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung) wird gemäß Anlage 2 beschlossen.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates endgültig entschieden.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Josef Schmid
2. Bürgermeister

Die Referentin

Rosemarie Hingerl
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. - III.

über den Stenografischen Sitzungsdienst
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Direktorium – Rechtsabteilung (3 x)
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
zur Kenntnis.

V. Wv. beim Baureferat – RG 4 zur weiteren Veranlassung

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Kommunalreferat
3. An das Kreisverwaltungsreferat
4. An das Referat für Bildung und Sport
5. An das Baureferat – T, T 0 (3 x), T 2 (6 x), G, H, J, MSE
6. An das Baureferat – RG 2, RG 4, RZ
7. An das Baureferat – V
8. An das Baureferat – VV (6 x)
zur Kenntnis.
9. Mit Vorgang zurück an das Baureferat – VV

Am
Baureferat / RG 4
I.A.